

99135014006000, 99135014006000

Genehmigung weiterer Steuerberatungsstellen beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/392752444/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135014006000, 99135014006000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung weiterer Steuerberatungsstellen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Beratungsstelle, Zweigniederlassung, Steuerberatergesellschaft, Filiale, Steuerberater, Nebenstelle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Referat 34
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_34.html
Teaser	Errichtung einer weiteren Beratungsstelle/Zweigniederlassung Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte
Volltext	Sterberater und Steuerbevollmächtigte können weitere Beratungsstellen unterhalten , soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Leiter der weiteren Beratungsstelle muss jeweils ein anderer Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die weitere Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz liegt. Die für die berufliche Niederlassung zuständige Steuerberaterkammer kann auf Antrag eine Ausnahme von Satz 2 zulassen. Liegt die weitere Beratungsstelle in einem anderen Kammerbezirk, ist vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die für die weitere Beratungsstelle zuständige Steuerberaterkammer zu hören. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur für eine weitere Beratungsstelle des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zulässig.
Erforderliche Unterlagen	formloser Antrag
Voraussetzungen	Antragsteller muss selbständige/r Steuerberater/in sein bzw. eine Steuerberatungsgesellschaft
Kosten	

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Weitere Beratungsstellen/Zweigniederlassungen sind gemäß § 46 Nr. 3 und 4 DVStB im Berufsregister der Steuerberaterkammer einzutragen. Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer im Falle des § 46 Nr. 3 DVStB von dem /der Steuerberater/in oder dem/der Steuerbevollmächtigten, der die weitere Beratungsstelle errichtet hat bzw. den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder des vertretungsberechtigten Gesellschafters der Steuerberatungsgesellschaft die die Zweigniederlassung errichtet hat mitzuteilen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungszeit hängt von der Prüfung aller erforderlichen Unterlagen des zu bearbeitenden Einzelfalls ab.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	§ 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG gilt nicht, wenn die weitere Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz liegt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Errichtung einer weiteren Beratungsstelle/Zweigniederlassung durch Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die Steuerberaterkammer.
Zuständige Stelle	
Formulare	Fragebogen zur Erfassung von weiteren Beratungsstellen/Zweigniederlassung Fragebogen zur Antragstellung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 2 S. 4 StBerG
Ursprungsportal	Genehmigung weiterer Steuerberatungsstellen beantragen, Apply for approval of further tax advice

Modul

Sachverhalt

centres
